

dreimal niederknien, Kreuz küssen (die Füße). Unterdessen: 1. Das Meßbuch auf die Evangelienseite; 2. Aufzünden: Hauptaltar 6, Seitenaltar 2 Lichter; 3. Die Klappen in die Sakristei tragen. 4. Mit (enthülltem) Kreuz, Leuchten, Klappern, Rauchfaß und Velum Prozession zum Seitenaltar, von da zum Hauptaltar, wo sogleich die „Messe“ ist. 5. Wie 4. Prozession zum Seitenaltar: Die Monstranz wird zum heiligen Grabe getragen. 6. Zwei Ministranten zum heiligen Grabe: Vesper.

Karfreitag: Rote Kutten. Klingeln zum Altar. Meßwein. 1. Feuerweihe: 5 bis 6 Ministranten mit Kreuz, Weihwasser, Rauchfaß, Dreizack (Zeller mit 5 Weihrauchkörner und Feuerzeug), Manipel. Einzug in die Kirche, zum Altar. 2. Kein Licht! Zwei Ministranten zum Altar zu den 12 Prophezien. Zu flectamus genua Knie beugen und antworten: Levate. (Zwei Ministranten erscheinen am Schlusse). 3. Vom Altare weg vier Ministranten mit Kreuz, Leuchtern und Osterkerze zur Taufwasserweihe. Darnach ein Ministrant mit zum Weihwassergeben, hierauf zwei Ministranten mit an den Altar zur Vitanei. 4. Aufzünden zum Amt. Klingeln zum Gloria! Rauchfaß nach der Kommunion! 5. Zwei Ministranten zur „Schlußvesper“ (Komplet). 6. Mit Klingeln, Leuchtern, Rauchfaß, Velum und Kreuz Prozession vom Seitenaltar zum heiligen Grabe zur Besorgung der Monstranz.

Buch in Schwaben.

Soj. Mich. Weber, Pfarrer.

X. (Legitimation mit Hindernissen.) Am 16. Jänner 1900 wurde zu L. ein Kind geboren und auf den Namen Paul Sebastian W. getauft; am 28. April 1900 erfolgte vor dem katholischen Pfarramte in Mannheim und vor dem dortigen Standesamte die Verehelichung der Kindesmutter mit Sebastian K. Gelegentlich einer Reise verlangte die Mutter des Paul Sebastian W. die Umschreibung (Legitimierung) auf K. beim Pfarramte zu L. Nach den bestehenden österreichischen Vorschriften ist das zuständige Pfarramt nur dann berechtigt, die Legitimation im eigenen Wirkungskreise, ohne höhere Intervention, durchzuführen, wenn beide Eltern mit 2 Identitätszeugen um die Legitimierung ersuchen. Das Pfarramt L. berichtete vorschriftsgemäß an das bischöfliche Ordinariat, welches den Akt an die Statthalterei leitete. Letztere benötigte eine „nach Vorschrift des Legalisierungsvertrages zwischen Oesterreich und dem Deutschen Reiche gehörig legalisierte standesämtliche Urkunde über die Verehelichung der Kindeseltern.“ Nach einigen Wochen war das Pfarramt L. in der Lage, das Gewünschte durch das Ordinariat an die Statthalterei zu übersenden. Gleichzeitig wurde als Aufenthaltsort der Kindeseltern der Markt J. angegeben. — Die k. k. Statthalterei erteilte nun der k. k. Bezirkshauptmannschaft G. den Auftrag zur Aufnahme des Legitimations-Protokolles, welche letztere durch die Gemeindevorsteherung J. die Eheleute K. aufforderte, zum Amtstage zu

erscheinen, der demnächst in J. abgehalten wird. Zum Amtstage erscheinen die Eheleute K. nicht, es liegt aber die gemeindeämthliche Angabe vor, daß das Ehepaar K. in J. nicht „gemeldet“ sei. Die Bezirkshauptmannschaft G. hat nun wieder den Akt in Händen und erfährt von dem dortselbst in G. wohnenden Vater der Kindesmutter, daß die Gemeinde E. (deren Namen leider nicht ganz richtig angegeben wurde) Auskunft geben könnte. Die Bezirkshauptmannschaft G. leitet den Akt mit diesem Ergebnisse an die Statthalterei zurück, welche denselben an die Bezirkshauptmannschaft L. übermittelt. Diese sendet den Akt an die Gemeindevorsteherung E. „zur Erhebung und Bekanntgabe des Aufenthaltsortes der Kindeseltern.“ Mit der Antwort, „daß sich die Kindeseltern nunmehr wirklich nach J. abgemeldet haben,“ marschiert das geduldige Papier wieder zurück an die Bezirkshauptmannschaft L., von dort durch die Bezirkshauptmannschaft G. an die Gemeindevorsteherung in J. Leider verwechselt die Gemeindevorsteherung J. das Ehepaar K. mit einem andern namens P. und berichtet, daß P. und seine Frau sich in J. aufhalten. Neuerdings kommt von der Bezirkshauptmannschaft G. der Akt an die Gemeinde J. mit der Weisung, um das Ehepaar K. nachzuforschen. Das Resultat der Nachforschung, das der Bezirkshauptmannschaft mitgeteilt wird, lautet dahin, „daß K. und seine Frau in Dresden sich befinden sollen.“ Die Bezirkshauptmannschaft G. leitet nun den Akt an die Bezirkshauptmannschaft L. und diese an die Statthalterei zurück.

Die Statthalterei wendet sich „an den Magistrat der königl. Hauptstadt Dresden“ mit dem Ersuchen, das Legitimationsprotokoll u. s. w. aufnehmen zu lassen. Der „Rat zu Dresden“ meldet, „daß über K. weder Akten ergangen noch sonst etwas bekannt ist“ und faßt den Beschluß „den Akt an das „Verfassungsamt“ zur weiteren zuständigen Erledigung abzutreten.“ Das Verfassungsamt übergibt den Akt der k. Polizeidirektion mit dem Ersuchen um Mitteilung der derzeitigen Wohnung des K. Die Polizeidirektion retourniert denselben mit der Meldung: „K. sowohl als auch dessen Frau im „Einwohneramte“ nicht gemeldet — im „Fremdenamte“ nicht ermittelt.“ Der „Rat zu Dresden,“ Departement „Verfassungsamt“ sendet die Schriftstücke unter Bezugnahme auf die „vorsichtliche Auskunft der k. Polizeidirektion Dresden“ an die k. k. Statthalterei zurück.

Die Statthalterei übermittelt die Angelegenheit wieder der Bezirkshauptmannschaft L. „zur Ausforschung des Ehepaares K.“ und diese der Gemeinde E. Mit der Antwort, daß nach der Aussage des Vaters des Sebastian K. letzterer mit seiner Frau in Gotha in Stellung sei, werden die Schriftstücke, die bereits zu einem ansehnlichen „Konvolut“ sich entwickelt haben, an die Bezirkshauptmannschaft L. und von dort an die Statthalterei gesendet.

Nach einigen weiteren Wanderungen gelangt der Akt endlich zur Erledigung. Nach dem Erlasse des Ministeriums des Innern vom 5. Dezember 1892, Z. 17325, können die Eltern eines in Oester-

reich gebornen, außerehelichen Kindes, die im Auslande wohnen, nicht zur Beobachtung der in Oesterreich geltenden Vorschriften für die Legitimations-Vorschreibung verhalten werden, sondern hat die Abgabe der erforderlichen Erklärungen in der Form und bei jener Behörde zu erfolgen, wie dies im Lande, in dem die Kindeseltern ihren Wohnsitz haben, gesetzlich vorgeschrieben ist.

Das Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichtes in Karlsruhe berichtet an die k. k. Statthalterei auf deren Anfrage, daß Sebastian K. bei seiner Eheschließung in Mannheim am 28. April 1900 vor dem Standesbeamten ausdrücklich sich als Vater des am 16. Jänner 1900 zu L. geborenen Kindes Paul Sebastian W. bekannt habe und daß nach § 1719 des B. G. B. (für das Deutsche Reich) ein uneheliches Kind dadurch, daß sich der Vater mit der Mutter verheiratet, die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes erlangt.

Die k. k. Statthalterei stellt nun an das bischöfliche Ordinariat das Ersuchen, daß im Taufbuch des Pfarramtes L. bei der Matrikulierung der Geburt dieses Kindes die Legitimationseintragung veranlaßt werden möge. Das Pfarramt L. berichtet den Vollzug des Auftrages an das bischöfliche Ordinariat und dieses setzt hiervon die k. k. Statthalterei in Kenntnis.

Nach 18 Monaten (unterdessen war der Akt ungefähr vierzigmal durch die verschiedensten Aemter gewandert) war endlich das Pfarramt L. in der Lage, die „Umschreibung“ vorzunehmen.

Dies möge als kleine Illustration dienen zu den Worten unseres Ministerpräsidenten v. Koerber, daß es hoch an der Zeit sei, den Bureaukratismus einzuschränken und die Befugnisse der untergeordneten Aemter zu erweitern.

Einz.

Fl. Oberchristl, bish. Sekretär.

XI. (Fest Mariä Geburt [8. September] und seine Feier im christlichen Volke.) Im Buche Ecclesiastes steht geschrieben: „Der Tag des Todes ist besser als der Tag der Geburt.“ Mit dem letzteren beginnt eine ununterbrochene Reihe von Mühseligkeiten, Kämpfen und Trübsalen. Mit der Makel der Erbsünde belastet wird der Mensch geboren. Deshalb feiert die alte, christliche Sitte nicht den Geburtstag, sondern den Namenstag; denn dieser erinnert an den Empfang der heiligen Taufe, und an die Aufnahme in die Kirche Gottes. Aus einem ähnlichen Grunde feiert die Kirche das Andenken der Heiligen meist an deren Todestage; denn der Sterbetag der Heiligen ist ihr Geburtstag für eine glückselige Ewigkeit. Wohl aber feiert die Kirche den Geburtstag der Gottesmutter als einen hohen Festtag, weil sie ohne Erbsünde empfangen ist und mit ihrer Geburt die Fülle der Zeit, die nahende Erlösung, gekommen war. Die hohe Bedeutung dieses Festes ist treffend ausgesprochen in dem Introitus des Messformulars: „Deine Geburt, o jungfräuliche Gottesmutter, hat der ganzen Welt Freude angekündigt; denn aus dir ist die Sonne der